

Aktenzeichen
RM-Steigerwald

Kitzingen, 25.02.2019

Federführung: Sachgebiet 11
 Bearbeiter: Simone Göbel
 Tel.Nr.: 09321/928-1103

Vorlage-Nr.: SG 11/186/2019

Beratungsfolge:	Status:öffentlich/nicht öffentlich	Termin:
Wirtschafts-, Kultur- und Tourismusausschuss	öffentlich / Beschluss	12.03.2019
Kreisausschuss	öffentlich / Beschluss	19.03.2019
Kreistag	öffentlich / Beschluss	08.04.2019

Umwandlung des nicht eingetragenen Vereins Tourismusverband Steigerwald in einen eingetragenen Verein „Steigerwald Tourismus e.V.“, einschl. EU-beihilferechtlicher Regelungen

Anlagen:

Beitragsordnung Steigerwald Tourismus e.V.
 Neue Satzung Steigerwald Tourismus e.V.

I. Vortrag:

1) Umwandlung des nicht eingetragenen Vereins in den eingetragenen Verein „Steigerwald Tourismus e.V.“

Der Tourismusverband Steigerwald ist einer von 16 Verbänden bzw. Gebietsausschüssen im Tourismusverband Franken e.V. Die Geschäftsstelle ist in Scheinfeld im Landkreis Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim angesiedelt. Aus dem Landkreis Kitzingen sind die Kommunen Abtswind, Castell, Geiselwind, Großlangheim, Iphofen, Kleinlangheim, Mainbernheim, Markt Einersheim, Prichsenstadt, Rödelsee, Rüdenhausen, Seinsheim, Wiesenbronn, Wiesentheid und Willanzheim Mitglieder bzw. assoziierte Mitglieder im Tourismusverband Steigerwald.

Der Tourismusverband Steigerwald positioniert sich als Mittelgebirgslandschaft und hat die touristische Vermarktung und Entwicklung der Region Steigerwald zur Aufgabe – vor allem mit den Themen „Wandern und Radfahren“, „Naturerlebnisse und Kultur“ sowie „Genuss“.

Bisher bestand der Tourismusverband Steigerwald, an dem neben dem Landkreis Kitzingen auch die Landkreise Bamberg, Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim, Haßberge, Erlangen-Höchstadt und Schweinfurt partizipieren, als nicht eingetragener Verein.

2017 wurde eine „Analyse und Konzept für eine organisatorische Neustrukturierung für den Steigerwald-Tourismus“ beauftragt. Das Gutachten empfiehlt neben der Trennung der Organisationseinheiten Tourismusverband Steigerwald, Naturpark Steigerwald und Kreisfremdenverkehrsamt des Landkreises Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim, die Bildung von drei selbstständige Einheiten mit jeweils eigenem und ggf. zusätzlichem Personal sowie die Änderung der Rechtsform des nicht eingetragenen Vereins Tourismusverband Steigerwald.

Vorbehaltlich der Zustimmung der einzelnen Kreisgremien hat die Mitgliederversammlung des Tourismusverbandes Steigerwald daher in der Sitzung am 8.11.2018 einen überarbeiteten Satzungsentwurf inkl. Beitragsordnung (s. Anlagen) und die Eintragung in das Vereinsregister beschlossen. Die identitätswahrende Eintragung des Vereins unter dem künftigen Namen „Steigerwald Tourismus e.V.“ bietet u.a. die Vorteile, eine Haftungsbeschränkung zu erlangen sowie Projektfördermittel zu akquirieren und selbst als Projektträger aufzutreten.

Die Berechnung der Mitgliedsbeiträge laut Beitragsordnung (s. Anlage zum Sachbericht) erfolgt auf Basis der aktuellen Regelung. Demnach beträgt der Mitgliedsbeitrag für den Landkreis Kitzingen bei einem Anteil von 11% wie bisher 15.180 EUR/Jahr. Für die Mitgliedsbeiträge der Städte, Märkte, Gemeinden und übrige Mitglieder wird ein Beitrag in Höhe eines Drittels des Jahresbeitrages, den diese an den Tourismusverband Franken e.V. im Vorjahr abgeführt haben, jeweils auf volle EURO aufgerundet, erhoben.

Sollten die im o.g. Organisationsgutachten vorgeschlagenen Personalmehrungen in den nächsten Jahren umgesetzt werden, würden sich die Beiträge entsprechend erhöhen. Diesbezügliche Entscheidungen sind aktuell nicht gefasst. Erstmals käme dies bei den Mitgliedsbeiträgen im Jahr 2020 zum Tragen.

2) Betrauung wegen EU-beihilferechtlicher Regelungen

In der Vorstandssitzung des Tourismusverbandes Steigerwald am 8. November 2018 wurde aufgrund EU-beihilferechtlicher Regelungen im § 2, Abs. 4 des Satzungsentwurfs beschlossen, den Steigerwald Tourismus e.V. zur Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse durch die Mitglieder zu betrauen.

Hintergrund ist, dass das EU-Beihilferecht grundlegend reformiert wurde, allerdings die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) derzeit keinen ausdrücklichen Befreiungstatbestand für den Tourismusbereich in all seinen Tätigkeitsbereichen enthält.

Der Tourismusverband Franken e.V. als Dachorganisation der regionalen Tourismusverbände hat eine Betrauung durch eine Satzungsänderung in seiner Mitgliederversammlung am 23. Juni 2017 beschlossen. Eine Betrauung durch Satzungsänderung schafft nach Auffassung der Kanzlei Rödl & Partner eine zusätzliche rechtliche Absicherung im Hinblick auf EU-beihilferechtliche Regelungen.

Der Deutsche Tourismusverband e.V. empfiehlt in einer Handreichung vom März 2018 den Betrauungsakt als rechtliche Grundlage für die Beihilfengewährung insbesondere im Falle von Fehlbetrags- oder Ausgleichfinanzierungsbeihilfen an Tourismusorganisationen. Hierzu bedarf es eines Grundsatzbeschlusses des öffentlichen Zuwendungsgebers.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Landkreis Kitzingen als Mitglied des Tourismusverbandes Steigerwald stimmt dem vorliegenden Satzungsentwurf sowie der Eintragung in das Vereinsregister zu. Die künftige Bezeichnung lautet „Steigerwald Tourismus e.V.“ Die Zustimmung gilt auch als erteilt für etwaige redaktionelle Änderungen und Anpassungen, die durch EU- und steuerrechtliche Vorgaben gegebenenfalls noch nötig erscheinen, aber keine wesentlichen Änderungen im Inhalt der Satzungsregelung bedingen.
2. Der Landkreis Kitzingen betraut den Steigerwald Tourismus e.V. zur Erbringung von Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge im Bereich des Tourismus nach Maßgabe der unter Nr.1 beschlossenen Satzung und insbesondere wie folgt:

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tourismusgebietes Steigerwald, die Ausfüllung der Funktion des Gebietsausschusses Steigerwald für den Tourismusverband Steigerwald Franken e.V. sowie die Entwicklung des Tourismus im Gebiet des Steigerwalds und dessen Naturparkes.

(2) Gegenstand der Vereinsarbeit sind insbesondere

- Maßnahmen, die allgemein der Erhöhung des Bekanntheitsgrades unter Herausstellung der Vorzüge des Steigerwalds als attraktives Reiseziel im In- und Ausland dienen, einschließlich der Entwicklung und Umsetzung ansprechender Marketingkonzepte zur allgemeinen Imagewerbung für den Tourismus im Steigerwaldgebiet,
- Kooperation mit anderen Tourismusorganisationen zum Zweck der Allgemeinförderung des Tourismus im Steigerwaldgebiet,
- Allgemeine Marktforschung zu Themen des Tourismus im Steigerwaldgebiet.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Zuwendungen aus Mitgliedsbeiträgen, Erlösen aus Veranstaltungen und Messen, sowie den persönlichen Einsatz und Öffentlichkeitsarbeit durch die Vereinsmitglieder.

(3) Bei den hier genannten Aufgaben im Zusammenhang mit der öffentlichen Tourismusarbeit handelt es sich um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind und die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden. Die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse umfassen auch die damit verbundenen Verwaltungs- bzw. Gemeinkosten sowie die organisatorischen Maßnahmen zur Vorbereitung der Erbringung der Leistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

(4) Der Verein wird von den öffentlichen Mitgliedern gemäß dem Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zu Gunsten bestimmter Unternehmen mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß Abs. 2 betraut. Die Betrauung für das Gebiet Steigerwald erfolgt durch diese Satzung und Weisungen an den Vorstand.

(5) Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Tamara Bischof
Landrätin